



## **Anlage – Ergänzendes Datenschutzkonzept zur Dienstvereinbarung über das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) an der Technischen Universität Darmstadt**

### **Vorbemerkung**

Dienststelle und Personalrat sind sich einig darüber, dass auch das ergänzende Datenschutzkonzept zur Dienstvereinbarung über das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) an der Technischen Universität Darmstadt als Kollektivvereinbarung im Sinne des Artikels 88 Absatz 1 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gilt und als datenschutzrechtliche Erlaubnis zum Umgang mit personenbezogenen Daten wirkt. Soweit in diesem Zusammenhang das Verarbeiten personenbezogener Daten geregelt wird, gilt das ergänzende Datenschutzkonzept als Erlaubnisvorschrift im Sinne von Art. 6 DSGVO.

Im Übrigen besteht Einigkeit darüber, dass es zur Durchführung eines BEM-Verfahrens nach der „Dienstvereinbarung über das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) an der Technischen Universität Darmstadt“ erforderlich ist, personenbezogene Daten von Beschäftigten, insbesondere Gesundheitsdaten der BEM-berechtigten Personen, zu erheben, zu verarbeiten und/oder zu nutzen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten ist insbesondere erforderlich, damit die Dienststelle den aus § 167 Absatz 2 SGB IX und der dazu abgeschlossenen Dienstvereinbarung erwachsenen Pflichten nachkommen kann.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

### **§ 1 Personenbezogene Daten im BEM-Verfahren**

(1) Im Rahmen des BEM-Verfahrens werden insbesondere folgende Daten (insgesamt auch BEM-Daten genannt) erhoben und verarbeitet:

**a. Angaben zur Person der:des BEM-Berechtigten:**

insbesondere Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mail-Adresse

**b. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis und zum Arbeitsplatz:**

insbesondere Einstellung, Eingruppierung, Stufenzuordnung, Arbeitsbedingungen, Qualifikationen, Position und/oder Funktion, Leistungsdaten; technische Gutachten oder Feststellungen, organisatorische Verfügungen, Belege und/oder Bescheide zu Teilhabeleistungen und Hilfen zum Arbeitsplatz; Gefährdungsanalysen

**c. Angaben zum Gesundheitszustand sowie zu Ursache und Umstände einer Erkrankung bzw. Arbeits-/Dienstunfähigkeit:**

insbesondere Zeiten krankheitsbedingter Arbeits-/Dienstunfähigkeit (Krankheitstage) - und ggf. (soweit erforderlich) sonstige erforderliche Daten zum Gesundheitszustand (Angaben/Daten zu Umständen

---

und/oder Ursachen von Krankheiten bzw. Arbeits-/Dienstunfähigkeitszeiten; ärztliche Diagnosen und Therapien; medizinische bzw. ärztliche Hinweise, Vorgaben und/oder Feststellungen; Gefährdungsanalysen mit Gesundheitsbezug, Angaben zu Behinderungen sowie sonstige Daten zum Gesundheitszustand)

**d. Angaben zur Erfolgskontrolle:**

insbesondere Daten zu Arbeitseinsätzen, Arbeitsversuchen und Wiedereingliederungsmaßnahmen, zur Umsetzung und Versetzung, Zuweisung leistungsgerechter Arbeit, Neubestimmung von Arbeitsbedingungen sowie weitere Verlaufs- und Ergebnisdokumentationen zu vereinbarten und/oder durchgeführten BEM-Maßnahmen

Es besteht Einigkeit darüber, dass die vorgenannten personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind. Die Angaben zum Gesundheitszustand sowie zu Ursache und Umstände einer Erkrankung bzw. Arbeits-/Dienstunfähigkeit (Buchstabe c.) sind in jedem Fall Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 4 Nr. 15 DSGVO, mithin sensible Daten nach Art. 9 DSGVO (und § 43 HDSIG).

Soweit zur Durchführung des BEM-Verfahrens erforderlich, können bei Bedarf weitere oder andere personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 oder Nr. 15 DSGVO im Rahmen der Bestimmungen nach § 9 dieser Dienstvereinbarung verarbeitet werden.

Seite  
2/6

**§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten im BEM-Verfahren und Zweckbindung**

- (1) Verarbeitung personenbezogener BEM-Daten ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verarbeitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
  - (2) Alle BEM-Daten, die im Rahmen der Anwendung von § 167 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit der „Dienstvereinbarung über das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) an der Technischen Universität Darmstadt“ zur Einführung und Ausgestaltung eines BEM in der Dienststelle verarbeitet werden, werden zu dem Zwecke der Einleitung, Durchführung und Beendigung des BEM-Verfahrens gemäß und im Sinne von § 167 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit den Bestimmungen der „Dienstvereinbarung über das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) an der Technischen Universität Darmstadt“ verarbeitet, d.h. insbesondere um die Ziele des § 167 Abs. 2 SGB IX zu erreichen und um mit den BEM-berechtigten Personen Maßnahmen die Beschäftigungssicherung bzw. -förderung zu besprechen, zu vereinbaren und einzuleiten. Die Verarbeitung von BEM-Daten ist erforderlich, um ein BEM-Verfahren sowie arbeitsvertragliche Maßnahmen, die in Zusammenhang mit dem BEM-Verfahren stehen (u.a. Umsetzung, Versetzung, Umgruppierung und Vertragsänderungen), durchzuführen. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist insoweit Art. 6 Absatz 1 c DSGVO bzw. Art. 9 Absatz 2 b
-

---

DSGVO in Verbindung mit § 167 Absatz 2 SGB IX. Die Teilnahme an den angebotenen Maßnahmen ist freiwillig.

- (3) Da mit dem BEM auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit konkretisiert wird, der im Arbeits- und Beamtenrecht sowie für arbeitsvertragliche bzw. beamtenrechtliche Entscheidungen eine zentrale Bedeutung hat, müssen die jeweiligen Parteien zur Beachtung und Anwendung dieses Grundsatzes ebenfalls über BEM-Daten verfügen können. Die Verarbeitung der BEM-Daten ist insoweit auch im Rahmen der Anwendung des arbeitsrechtlichen und/oder beamtenrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig und rechtmäßig, soweit keine schutzwürdigen Interessen der BEM-berechtigten Personen entgegenstehen. Neben den in der Personalakte gespeicherten Daten (Stammdaten) der BEM-berechtigten Personen (u.a. Angaben zur Person, Angaben zum Beschäftigungsverhältnis und zum Arbeitsplatz) können in diesem Zusammenhang die im Rahmen des BEM-Verfahrens gemäß der „Dienstvereinbarung über das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) an der Technischen Universität Darmstadt“ (inklusive dieser Anlage) erhobenen Daten (Einladungsschreiben, ausgefülltes Antwortformular, Erinnerungsschreiben – ggf. mit Vermerk im Falle der Beendigung des BEM-Verfahrens - sowie Abschlussvermerk) in die Personalakte aufgenommen werden. Darüber hinausgehende Unterlagen der gesonderten BEM-Akte fallen nicht hierunter. Die betreffenden Unterlagen werden 3 Jahre nach dem Zeitpunkt des Ereignisses, das verantwortlich für die Aufnahme ist, aus der Personalakte entfernt und vernichtet. Sofern in der Folge weitere Ereignisse im gleichen Zusammenhang eine Aufnahme rechtfertigen, beginnt diese Frist erneut. Die BEM-berechtigte Person wird über die Aufnahme und die Löschung der Unterlagen in die Personalakte vorab informiert.
- (4) Eine Verarbeitung der BEM-Daten über die gegenständlichen Regelungen hinaus zu anderen oder weiteren Zwecken ist nicht zulässig. Insbesondere ist jede Leistungs- und/oder Verhaltenskontrolle über die vorliegende Zweckbestimmung hinaus ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist jede Art der automatisierten Verarbeitung von BEM-Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen (Profiling).

Seite  
3/6

### **§ 3 Verhältnismäßigkeit und Datenminimierung**

- (1) Der Umgang mit BEM-Daten ist stets an dem Ziel auszurichten, so wenige Daten wie möglich zu verarbeiten. Die BEM-Daten müssen dem in der Dienstvereinbarung bestimmten Zweck angemessen und auf das für den Zweck der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Das gilt insbesondere für etwaige Angaben zur Gesundheit im Rahmen des BEM-Verfahrens: Daten zur Krankheit und Arbeits-/Dienstunfähigkeit sollen nur dann erfasst und verarbeitet werden, wenn diese Daten für die Vereinbarung von zielgerichteten Maßnahmen zur Durchführung des BEM unbedingt erforderlich sind.
-

- 
- (2) BEM-Daten sind zu anonymisieren oder pseudonymisieren und zu verschlüsseln, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Das gilt insbesondere für sensible Daten zur Gesundheit und/oder zur Krankheit und Arbeits-/Dienstunfähigkeit der BEM-berechtigten Person.

#### **§ 4 Datenumgang im BEM-Verfahren**

- (1) BEM-Daten werden im Regelfall direkt bei den BEM-berechtigten Personen erhoben.
- (2) Zulässig ist die Verwendung der bereits erhobenen und in der Personalakte gespeicherten Daten (Stammdaten) der BEM-berechtigten Person (u.a. Angaben zur Person, Angaben zum Beschäftigungsverhältnis und zum Arbeitsplatz).
- (3) Erhobene BEM-Daten werden ausschließlich der Dienststelle in ihrer Arbeitgeberfunktion und der BEM-berechtigten Person bekannt und zugänglich gemacht. Die Dienststelle ist in diesem Zusammenhang berechtigt, Vertreter:innen, Beauftragte sowie Verfahrensbeteiligte im Sinne von § 6 der „Dienstvereinbarung über das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) an der Technischen Universität Darmstadt“ zu benennen und mit entsprechenden Rechten auszustatten. Eine Weitergabe und/oder Bekanntgabe von BEM-Daten an weitere Beteiligte des BEM-Verfahrens ist nur dann zulässig, wenn dies zur regelkonformen Durchführung des BEM-Verfahrens unbedingt erforderlich ist (z. B. im Rahmen von BEM-Gesprächen mit Beteiligten, die auf Wunsch der berechtigten Person teilnehmen). Eine Bekanntgabe und/oder Weitergabe von BEM-Daten an sonstige Dritte erfolgt nur soweit gesetzlich vorgeschrieben oder aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen. Für alle Beteiligten gilt, das Datengeheimnis umfassend zu wahren.

Seite  
4/6

#### **§ 5 Speicherung und Löschung von BEM-Daten sowie Informations-, Auskunfts- und Anforderungsrecht**

- (1) Alle BEM-Daten, die im Rahmen der vorliegenden Regelung verarbeitet werden, sind zu jeder Zeit gegen den Zugriff Unbefugter und unberechtigter Personen zu schützen. Die BEM-Daten werden dazu wie folgt abgelegt, aufbewahrt und weiterverarbeitet:
- Die Speicherung der BEM-Daten, die in dem BEM-Verfahren erhoben werden, erfolgt in einer zur Personalakte der BEM-berechtigten Person separaten BEM-Akte. Die:der ausgewählte Verfahrensbeteiligte legt eine solche Akte nach Annahme des Angebots auf Teilnahme am BEM-Verfahren durch die berechtigte Person an, welche von ihr:ihm bis zum Abschluss des BEM-Verfahrens unter Verschluss zu halten ist. Dokumente und Unterlagen – wie z. B. ärztliche Aussagen, Gutachten, Stellungnahmen der Rehabilitationsträger, Vermerke über vereinbarte Maßnahmen, Protokolle über Arbeitsversuche, deren Verlauf und Ergebnis; Plan der stufenweisen Wiedereingliederung etc. –, die im Zusammenhang mit BEM erhoben und verarbeitet werden, werden in der separaten BEM-Akte geführt. Dies gilt auch für das Einladungsschreiben und ggf. Erinnerungsschreiben (jeweils in Kopie), das Antwortformular (in Kopie) sowie den Abschlussvermerk (im Original), sofern das Angebot auf Teilnahme
-

---

am BEM-Verfahren angenommen wurde. Das Einladungsschreiben, das zustimmende Antwortformular und ggf. Erinnerungsschreiben (jeweils im Original) verbleiben im Falle eines BEM-Verfahrens zunächst bei der:dem BEM-Beauftragten und werden nach Beendigung des BEM-Verfahrens im Original der BEM-Akte beigelegt. Die BEM-Akte wird bei der:dem jeweiligen Verfahrensbeteiligten aufbewahrt.

Die von Seiten der:des ausgewählten Verfahrensbeteiligten angelegte und aufbewahrte BEM-Akte wird bei Abschluss des BEM-Verfahrens an die:den BEM-Beauftragte:n übergeben und von dieser:diesem aufbewahrt.

- Im Falle einer Ablehnung des BEM-Verfahrens im Zusammenhang mit einer Einladung zur Teilnahme am BEM-Verfahren wird eine Kopie des Einladungsschreibens und ggf. des Erinnerungsschreibens (ggf. mit Vermerk über die Beendigung des BEM-Verfahrens) sowie ggf. der ablehnende Antwortbogen (im Original) von der:dem BEM-Berechtigten in einer separaten Akte bis zur Vernichtung nach § 5 Absatz 5 bzw. § 2 Abs. 3 dieser Anlage aufgenommen.
  - Soweit (vertragliche) Vereinbarungen auf Grundlage der BEM-Gespräche getroffen oder entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden (z.B. Änderungsverträge; Nebenabreden oder Zusatzvereinbarungen; Versetzungen, Umsetzungen, Umgruppierungen etc.) werden diese wie üblich offen in der im Personaldezernat geführten Personalakte abgelegt und gespeichert.
- (2) Der Dienststelle steht im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gem. § 167 Abs. 2 SGB IX ein Informations-, Auskunfts- und Anforderungsrecht zu, was die im Rahmen des BEM-Verfahrens gemäß der „Dienstvereinbarung über das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) an der Technischen Universität Darmstadt“ (inklusive dieser Anlage) erhobenen Daten (Einladungsschreiben, ausgefülltes Antwortformular, Erinnerungsschreiben – ggf. mit Vermerk im Falle der Beendigung des BEM-Verfahrens – sowie Abschlussvermerk) anbelangt. Darüber hinausgehende Daten der gesonderten BEM-Akte fallen nicht hierunter. Die Dienststelle kann ihre Rechte gegenüber der:dem BEM-Beauftragten und/oder Verfahrensbeteiligten gemäß § 5 Absatz 2 der Dienstvereinbarung über das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) an der Technischen Universität Darmstadt“ geltend machen. In diesem Zuge kann die Dienststelle u.a. Kopien der in Satz 1 aufgeführten Dokumente zur Aufnahme in die Personalakte anfordern.
- (3) Die getrennte Aufbewahrung der BEM-Akten und Personalakten hat in einer Weise zu erfolgen, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten und der Gesundheitsdaten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.
- (4) Die:Der BEM-Berechtigte hat während und nach Abschluss des BEM-Verfahrens jederzeit das Recht der Einsichtnahme in die über sie:ihn im Rahmen des BEM-Verfahrens geführten Unterlagen in der BEM-Akte

---

bzw. Personalakte. Die allgemeinen Rechte der BEM-berechtigten Personen gemäß Art. 12 ff. DSGVO, insbesondere das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) bleiben unberührt.

- (5) Die BEM-Akte wird 3 Jahre nach Abschluss des BEM-Verfahrens mit allen in ihr enthaltenen Daten vernichtet. Die Dienststelle ist 4 Wochen vor der Vernichtung hierüber zu informieren, um von ihren Rechten gemäß § 5 Absatz 2 dieser Anlage Gebrauch machen zu können.
- (6) Es besteht Einigkeit darüber, dass die Verwendung und Verarbeitung aller in der Personalakte geführten BEM-Daten zweckbestimmt für die gesamte Dauer des unbefristeten oder befristeten Arbeits-, Ausbildungs- oder Beamtenverhältnisses erforderlich ist. Insoweit besteht ein dauerhaftes, auf das jeweilige Verhältnis bezogene berechtigte Dokumentationsinteresse der jeweiligen Parteien des Beschäftigungsverhältnisses. Alle BEM-Daten bleiben insoweit für die gesamte Dauer des unbefristeten oder befristeten Arbeits-, Ausbildungs- oder Beamtenverhältnisses in Personalakte unter Beachtung der vorgenannten Regelungen gespeichert. Soweit keine schutzwürdigen Interessen der Dienststelle entgegenstehen, sind die BEM-Daten frühestens mit der endgültigen oder rechtskräftigen Beendigung des Arbeits-, Ausbildungs- oder Beamtenverhältnisses unverzüglich zu löschen.

## **§ 6 Informationen zum Datenschutz**

Die BEM-berechtigten Personen werden im Rahmen eines BEM-Angebots und nochmals zu Beginn des ersten BEM-Gesprächs auf die Bestimmungen nach § 9 der „Dienstvereinbarung über das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) an der Technischen Universität Darmstadt“ sowie nach dem gegenständlichen Datenschutzkonzept hingewiesen.

---